



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Lehrbuch des Hochbaues**

Gebäudelehre, Bauformenlehre, die Entwicklung des deutschen Wohnhauses, das Fachwerks- und Steinhaus, ländliche und kleinstädtische Baukunst, Veranschlagen, Bauführung

**Esselborn, Karl**

**Leipzig, 1908**

§. 13. Die Bearbeitung der Verträge

[urn:nbn:de:hbz:466:1-49875](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-49875)

6. Die **Senkbrunnengründung** ist eine Fundierungsart, die auf dem Prinzip der Pfeilerfundierung beruht. Die Form der Senkbrunnen ist meistens rund, weil sich dann beim Eindringen in den Boden weniger Reibungswiderstände darbieten.

Die Größe der Senkbrunnen ist abhängig von den aufzunehmenden Lasten, wie auch von der Tragfähigkeit des Baugrundes; ihre Minimalgröße richtet sich außerdem darnach, daß genügend Raum zum Arbeiten in dem Brunnen vorhanden sein muß. Für Wohnhausbauten wird man im allgemeinen mit einem Durchmesser von 1,30 m bis 1,80 m ausreichen.

7. Die **Betongründung**. Die Gründung im Wasser erfolgt am zweckmäßigsten durch Beton, der je nach der Höhe des Wassers und ob dieses stehend oder fließend ist, auf verschiedene Arten eingebracht wird. Dabei ist darauf zu achten, daß das Wasser möglichst wenig bewegt und auch nicht abgepumpt wird, so lange der Beton nicht erhärtet ist. Die früher bereits erwähnten Spund- und Pfahlwände, Fangdämme usw. bleiben zweckmäßig auch nach Vollendung der Gründung im Wasser zum Schutz gegen Unterspülungen stehen.

**§ 13. Die Bearbeitung der Verträge.** Die als Unterlage für die Vergebung der Bauarbeiten dienenden Verträge, welche auch maßgebend für die Ausführung der Arbeiten sind, müssen sorgfältig bearbeitet werden. Sie sollen klar und kurz gefaßt alle diejenigen Bedingungen schildern, welche für die einzelnen Arbeiten wie auch für die Gesamtübernahme maßgebend sind. Sie zerfallen in 4 Gruppen:

1. allgemeine Bedingungen für die Angebotsabgaben,
2. allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Hochbauten (oder Tiefbauten),
3. die besonderen Bedingungen für die einzelnen Handwerker,
4. die Kostenvoranschlagsbeschreibungen.

Weiter in Betracht kommen Zeichnungen, Musterstücke, Materialproben usw.

1. Die Bedingungen für die Angebotabgabe bestimmen, in welcher Art die Angebote zu stellen sind und welche Verpflichtungen sowohl für die Bauleitung als auch für die Angebotsteller daraus erwachsen.

2. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Hochbauten (Tiefbauten) enthalten alle allgemeinen Bestimmungen für die Ausführungsarbeiten, welche gleichmäßig für alle Handwerker zutreffen, z. B. über den Gegenstand des Vertrags und die daraus folgenden Leistungen, Terminbestimmungen, Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Gerüste, Krankenversicherungen, Maß- und Rechnungswesen, Zahlungen, Kautionen usw.

3. Die besonderen Bedingungen für die einzelnen Arbeiten und Handwerker regeln alle diejenigen Punkte, die in dem vorerwähnten Vertrag nicht aufgeführt werden können, da sie alle speziellen Bedingungen nur für den einzelnen Handwerker und die von ihm auszuführenden Arbeiten betreffen. Sie müssen in erster Linie die Materialbeschaffenheiten, sowohl der Rohmaterialien als der Nebenmaterialien und der fertigen Arbeiten genau bestimmen, ferner Schutzmaßregeln, Termine, Vertragsstrafen, und alle diejenigen Leistungen und Verpflichtungen, die den Einzelunternehmer wie auch der Bauleitung (dem Bauherrn) erwachsen.

4. Die Kostenanschlagsbeschreibungen erläutern die einzelnen Arbeiten in den verschiedenen Positionen nach Material, Verarbeitung, Ausmaß und den zugehörigen Preisen. Sie sind so klar zu fassen, daß jede spätere Differenz über die Auffassung des Vertrags ausgeschlossen ist.

Bei Staats- und Gemeindebauten werden diese Verträge mit einem Stempel versehen. Beim Privatbau ist dies im allgemeinen selten der Fall. Die Verträge sind als Urkunden aufzustellen und von beiden vertragsschließenden Parteien, der Bauleitung (Bauherrn) und dem Unternehmer, erforderlichenfalls auch von dem Bürgen desselben zu unterzeichnen.

Für die Abfassung derartiger Verträge für 1—4 wird auf das Werk: BEUTINGFR, »Arbeitsverträge für das Baugewerbe« und den II. Teil desselben: »Kostenveranschlagsbeschreibungen zu den Arbeitsverträgen«, Verlag von ALEX. KOCH in Darmstadt, verwiesen.

**§ 14. Die Vergebung der Bauarbeiten** erfolgt, nachdem alle Zeichnungen vollendet, der Kostenanschlag genehmigt und die auf S. 388 erwähnten Verträge bearbeitet sind. Je nach dem Umfang des Bauwesens und je nach dem Umstand, ob der Bauherr eine Staats- oder Gemeindeverwaltung oder ein Privatmann ist, kommen verschiedene Verfahren in Betracht, wie diese auf S. 394 beschrieben sind.

Beim Submissionsgebot findet häufig eine Beschränkung auf einzelne Unternehmer statt, welche in diesem Fall schriftlich zur Angebotabgabe eingeladen werden oder es findet ein öffentliches Ausschreiben statt, wobei jedermann zur Angebotstellung zugelassen ist oder es findet beispielsweise eine Beschränkung auf Unternehmer der betreffenden Stadt, auf solche, die den Meistertitel erworben haben oder auf Staatsangehörige statt usw.

Die verschiedenen Arten der Arbeitsvergebung haben verschiedene Mängel, welche allerdings kaum vermieden werden können, einesteils, weil sie verschiedenfach den freien Wettbewerb ausschließen, andererseits zum großen Teil zu falschen Kalkulationen führen, so daß zwischen den einzelnen Geboten ganz bedeutende Unterschiede entstehen.

Um daher ein Angebot zu erzielen, das im Verhältnis zu dem Kostenanschlag steht, wird von manchen Verwaltungen bei der Zuschlagserteilung ein Verfahren angewendet, bei dem weder das höchste noch das niederste Angebot berücksichtigt wird, sondern eines, das zwischen beiden liegt. Aus diesem Grunde behält sich die Bauleitung gewöhnlich das Recht vor, eine Auswahl unter den Bewerbern zu treffen; es geschieht dies gewöhnlich in der nachstehenden Fassung:

»Die Auswahl unter den Bewerbern steht der Bauleitung jederzeit frei, ohne diese Auswahl begründen zu müssen. — Bei der Vergebung von Arbeiten werden nur tüchtige, pünktliche Unternehmer in Betracht gezogen, die in jeder Hinsicht für die Erfüllung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten Gewähr leisten; eine Pflicht, das Mindestangebot berücksichtigen zu müssen, besteht nicht, und erwachsen dem Angebotsteller keinerlei Rechte aus einem Angebot, der Überreichung eines Kostenanschlages oder eines Projekts.«

Bei Staats- und Gemeindebauten werden die Angebote meistens öffentlich durchgesehen, und können die Angebotsteller der Eröffnung der eingelaufenen Angebote anwohnen; dagegen findet eine Veröffentlichung der letzteren im allgemeinen nicht statt. Im Privatbauwesen ist dies gewöhnlich nicht der Fall. Nachstehend ein Beispiel einer Arbeitsausschreibung.

#### Vergabung von Bauarbeiten.

Für den Neubau des ..... gebäudes in ..... werden nachstehende Bauarbeiten zur öffentlichen Bewerbung ausgeschrieben:

#### Verputz- und Rabitzarbeit.

Zeichnungen, Bedingungen und Taglohnpreisliste sind während der Dienststunden auf dem Bezirksbauamt zur Einsichtnahme aufgelegt.